

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 20. Februar 2015

Seite 22

68. Jahrgang – Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Coburg-Lichtenfels

Bekanntmachung der Gymnasien in Coburg

Stadt Coburg

Planfeststellung für den 380/110-kV-Leitungsneubau Abschnitt Landesgrenze Bayern/Thüringen – Umspannwerk Redwitz a. d. Rodach einschließlich des teilweisen Rückbaus der 110-kV-Leitung Coburg – Redwitz a. d. Rodach;
Öffentliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 11.02.2015 sowie das Inkrafttreten des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2/9 vom 17.09.2014 mit Änderung vom 10.12.2014 für ein Teilgebiet des Bahnhofsviertels zwischen Callenberger Straße, Brückenstraße und Lauter (Fl.-Nr. 1581/3 Gemarkung Coburg);
Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

Landratsamt Coburg

Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie des Landkreises Coburg am Dienstag, 24.02.2015

Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Coburg am Donnerstag, 26.02.2015

Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses des Landkreises Coburg am Donnerstag, 26.02.2015

Stadt und Landkreis Coburg

Kraftloserklärung

Gegen das am 30.10.2014 erfolgte Aufgebot des nachstehend aufgeführten verloren gemeldeten Sparkassenbuches der

Sparkasse Coburg – Lichtenfels

wurden bis zum 06.02.2015 keinerlei Ansprüche geltend gemacht.

Es wird daher folgendes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3212524452

der Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Markt 2/3, 96450 Coburg

lautend auf: Gerda Dorscht
Terrassenweg 5 b, 96450 Coburg

Antragsteller: Betreuerin Ilse Sollmann
Thüringer Str. 11, 96486 Lautertal

Coburg, 09.02.2015
Sparkasse Coburg – Lichtenfels
Vorstand
Wölki Dr. Faber

Bekanntmachung der Gymnasien in Coburg

Die Anmeldungen für das Schuljahr 2015/16 erfolgen am

**Montag, 11. Mai 2015, von 8.00 - 12.00 Uhr,
in Einzelfällen bis
Freitag, 15. Mai 2015, 12.00 Uhr**

Bei der Anmeldung müssen die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch sowie das Übertrittszeugnis der Volksschule – jeweils im Original – vorgelegt werden. Alle vier Coburger Gymnasien nehmen Jungen und Mädchen nach der 4. oder 5. Klasse der Grund- bzw. Mittelschule auf.

Jede Schule stellt sich in einer eigenen Veranstaltung den **Eltern und Schülern** vor. Dabei werden dann Fragen des Übertritts von der Volksschule an das Gymnasium, des Probeunterrichts und der Besonderheiten der einzelnen Gymnasien erörtert. Die jeweilige Schule kann bei dieser Gelegenheit besichtigt werden.

Gymnasium Casimirianum

Sprachliches Gymnasium, Humanistisches Gymnasium, Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium, alle mit Latein als erster Fremdsprache und Brückenkurs Englisch

Vorstellung der Schule:

**Freitag, 27. Februar 2015, 16.⁰⁰ - 18.⁰⁰ Uhr,
in der Aula.** Ab 15.¹⁵ Uhr öffentliche Probe der CaSinfoniker.

Parkmöglichkeiten wegen der Anliegerregelung nur in der weiteren Umgebung der Schule.

Gymnasium Ernestinum

Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium und Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium mit wirtschaftswissenschaftlichem Profil, alle mit Englisch als erster Fremdsprache

Vorstellung der Schule:

**Freitag, 06. März 2015, 16.⁰⁰ - 18.⁰⁰ Uhr,
Treffpunkt in der Pausenhalle.**

Die Schule ist ab 15.⁰⁰ Uhr geöffnet.

Nur begrenzte Parkmöglichkeiten in der Umgebung der Schule.

Gymnasium Alexandrinum

Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium, Sprachliches Gymnasium und Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium mit sozialwissenschaftlichem Profil, alle mit Englisch als erster Fremdsprache

Vorstellung der Schule:

Freitag, 13. März 2015, 16.00 - 18.00 Uhr, in der Aula.

Parkmöglichkeit in der Umgebung der Schule.

Gymnasium Albertinum

Musisches Gymnasium und Sprachliches Gymnasium, beide mit Englisch als erster Fremdsprache

Vorstellung der Schule:

Freitag, 20. März 2015, 16.00 - 18.00 Uhr, in der Pausenhalle.

Parkmöglichkeit in der Umgebung der Schule.

Der **Probeunterricht** 2015 findet am **Gymnasium Casimirianum** vom 19. – 21. Mai statt - unabhängig davon, an welchem Gymnasium Sie Ihr Kind angemeldet haben.

Die Direkorate

Stadt Coburg

Planfeststellung für den 380/110-kV-Leitungsneubau Abschnitt Landesgrenze Bayern/ Thüringen - Umspannwerk Redwitz a. d. Rodach einschließlich des teilweisen Rückbaus der 110-kV-Leitung Coburg - Redwitz a. d. Rodach

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 21.01.2015, Nr. 21-3322-6/11, ist der Plan für den 380/110-kV-Leitungsneubau Abschnitt Landesgrenze Bayern/Thüringen - Umspannwerk Redwitz a. d. Rodach einschließlich des teilweisen Rückbaus der 110-kV-Leitung Coburg - Redwitz a. d. Rodach gemäß §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. Art. 74 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

1 Verlauf der Trasse

Der Trassenverlauf der Neubauleitung beginnt im Bereich der Landesgrenze zu Thüringen etwa 200 Meter östlich der ICE-Neubaustrecke Ebenfeld-Erfurt in der Nähe des Froschgrundsees. Der Froschgrundsee wird auf der südöstlichen Seite der ICE-Froschgrundbrücke parallel zu dieser gequert. Eine in den Planunterlagen enthaltene Alternative einer Führung der Leitung nordwestlich der ICE-Brücke und damit näher an Weißenbrunn vorm Wald ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Danach verläuft die Leitung in südlicher Richtung zwischen dem Spitzberg und der Hohen Schwenge westlich an Oberwohlsbach und Unterwohlsbach vorbei. Sie führt weiter zwischen Dörfles-Esbach und Rödental östlich und parallel zur Bundesautobahn A 73 und zur ICE-Trasse. Vor dem Gewerbegebiet Oeslau auf Höhe des Esbacher Sees quert die Trasse die Bundesautobahn A 73 und die ICE-Trasse. Die Parallelführung zur A 73 endet etwa auf der

Höhe von Rohrbach. Dort schwenkt die Leitung in östliche Richtung ab und verläuft zunächst zwischen Oberfüllbach und Friesendorf und dann nördlich und östlich an Großgarnstadt vorbei. Anschließend quert sie den Sonnefelder Forst, die Bundesstraße B 303 zwischen Froh-lach und Sonnefeld sowie die Kreisstraße CO 11 zwischen Sonnefeld und Neuensorg. Zwischen Sonnefeld und Weidhausen erfolgt im weiteren Verlauf eine Parallelführung zur B 303. Östlich von Weidhausen schwenkt die Leitung wieder nach Süden ab und verläuft zwischen Marktzeuln und Marktgraitz bis zum Umspannwerk Redwitz a. d. Rodach.

Der Neubau der Leitung ist verbunden mit dem Rückbau der bestehenden 110 kV-Leitung Coburg-Redwitz a.d.Rodach im Bereich zwischen Dörfles-Esbach bis zum Umspannwerk Redwitz a. d. Rodach.

2 Planfeststellungsbeschluss

2.1 Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet auszugsweise:

Feststellung des Planes

Der Plan der TenneT TSO GmbH für die 380/110 kV-Leitung Abschnitt Landesgrenze Bayern/Thüringen – Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach einschließlich des teilweisen Rückbaus der 110 kV-Leitung Coburg - Redwitz a.d.Rodach wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen in Form der Vorzugsvariante A2 und der Planungsalternative C2 festgestellt.

Hinweis: Die hilfsweise beantragte Planalternative A1 und die ursprünglich beantragte Trassenführung zwischen den Masten 122 und 126 (Planungsvariante C1) werden somit nicht planfestgestellt.

2.2 Der Planfeststellungsbeschluss enthält zahlreiche Nebenbestimmungen (u. a. Auflagen), die in Teil A Ziffer 3 des Beschlusses aufgeführt sind. Im Einzelnen wurden insbesondere Nebenbestimmungen zu Informationspflichten, Bauausführung und Grundstücksinanspruchnahmen, Land- und Forstwirtschaft, Gewässer- und Bodenschutz, Straßen und Verkehr, Natur- und Artenschutz, Bodendenkmalschutz, Immissionsschutz, anderen Einrichtungen der Versorgung sowie individuelle Nebenbestimmungen zugunsten einzelner Betroffener festgesetzt. Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorge-tragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

2.3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: PF 100854, 04008 Leipzig,

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss unmittelbar zugestellt wurde. Diese können Klage nur innerhalb eines Monats nach der unmittelbaren Zustellung erheben.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 43e Abs. 3 EnWG i. V. m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Höchstspannungsleitung hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: PF 100854, 04008 Leipzig,

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG). Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigter vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte

mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage.

3 Öffentliche Auslegung

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 03. März 2015 bis 16. März 2015

in der Stadt Coburg, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 2. OG, Zimmer Nr. 218a, während folgender Zeiten

Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr
und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende dieser Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 43b Satz 1 EnWG i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 BayVwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).

Parallel zur öffentlichen Auslegung können der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan auch bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 238, zu den Dienstzeiten und auch auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter dem Link

www.reg-ofr.de/ear

eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nur die in den vom Vorhaben betroffenen Gemeinden ausgelegten Unterlagen und die in den dazugehörigen amtlichen Bekanntmachungen enthaltenen Angaben für das Verfahren rechtlich verbindlich sind.

Coburg, 20.02.2015
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 11.02.2015 sowie das Inkrafttreten des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2/9 vom 17.09.2014 mit Änderung vom 10.12.2014 für ein Teilgebiet des Bahnhofsviertels zwischen Callenberger Straße, Brückenstraße und Lauter (Fl.-Nr. 1581/3 Gemarkung Coburg); Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Bau- und Umweltsenat am 11.02.2015 den oben genannten Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung und Anlagen zur Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Die Festsetzungen des Straßen- und Baufluchtlinienplanes St. 2 aus dem Jahr 1906 werden, soweit sie im räumlichen Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2/9 liegen, aufgehoben.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 11.02.2015 tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2/9 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Stadt Coburg gibt ferner bekannt, dass der oben näher bezeichnete Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung, Anlagen zur Begründung ab Freitag, den 20.02.2015, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 223, bereitgehalten wird:

Montag bis Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Coburg, 20.02.2015
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Landratsamt Coburg

5. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie des Landkreises Coburg

Am Dienstag, 24.02.2015, findet die 5. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie des Landkreises Coburg statt. Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird für die Bürgerinnen und Bürger zur Kenntnisnahme fristgerecht in das Internet eingestellt und ist der Homepage des Landratsamtes Coburg zu entnehmen.

Die Sitzung beginnt um 14.30 Uhr. Tagungsort ist das Landratsamt Coburg, 96450 Coburg, Lauterer Straße 60, Sitzungssaal E 30.

Coburg, 19.02.2015
Landratsamt Coburg
Michael Busch
Landrat

Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses des Landkreises Coburg

Am Donnerstag, 26.02.2015, findet die 5. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses des Landkreises Coburg statt. Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird für die Bürgerinnen und Bürger zur Kenntnisnahme fristgerecht in das Internet eingestellt und ist der Homepage des Landratsamtes Coburg zu entnehmen.

Die Sitzung beginnt um 9.00 Uhr. Tagungsort ist das Landratsamt Coburg, 96450 Coburg, Lauterer Straße 60, Sitzungssaal E 30.

Coburg, 19.02.2015
Landratsamt Coburg
Michael Busch
Landrat

Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Coburg

Am Donnerstag, 26.02.2015, findet die 5. Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Coburg statt. Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird für die Bürgerinnen und Bürger zur Kenntnisnahme fristgerecht in das Internet eingestellt und ist der Homepage des Landratsamtes Coburg zu entnehmen.

Die Sitzung beginnt um 10.30 Uhr. Tagungsort ist das Landratsamt Coburg, 96450 Coburg, Lauterer Straße 60, Sitzungssaal E 30.

Coburg, 19.02.2015
Landratsamt Coburg
Michael Busch
Landrat

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖